

Datenschutz im Verband Wohneigentum

für ehrenamtlich Tätige im Verband Wohneigentum NRW e.V.

In Zusammenarbeit mit unserem externen Datenschutzbeauftragten

Jürgen Recha
i n t e r e v G m b H
Robert-Koch-Straße 26
30853 Langenhagen
Telefon 05 11 / 89 79 84 10
info@interev.de

haben wir ein paar Informationen für die Verantwortlichen in unseren Gliederungen zusammengestellt. Bei Beachtung dieser Hinweise, dürfte es zu keinen Verstößen gegen die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) kommen.

Die jeweils neuesten Informationen zum Datenschutz finden Sie jederzeit unter www.vwnrw.de/datenschutz.

Der Bundesverband hat auf den Webseiten des Redaktionssystems unten rechts einen Link eingefügt, der zu einer aktuellen Datenschutzerklärung führt. So sind die Webseiten in diesem Punkt sicher. Bei selbst gestalteten Websites in anderen Systemen müssen Sie die Datenschutzerklärung selbst einfügen. Prüfen Sie, ob Sie personenbezogene Daten (siehe unten), Fotos oder ähnliches in Ihrem Internetauftritt oder Schaukästen haben. Liegen Ihnen ggf. die entsprechenden Genehmigungen vor?

Die Vereinsverwaltersoftware des Landesverbands und DAVOweb sind datenschutzrechtlich überprüft.

Die Regelungen in unseren Satzungen bezüglich Datenschutz sind ausreichend, so dass die Mitglieder nicht explizit informiert müssen.

Hier noch einige Erläuterungen:

Datenschutz

Der Artikel 1 des Grundgesetzes stellt klar, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Genau das ist Datenschutz. In der heutigen Zeit der Digitalisierung und Massendaten, ist schnell durch falschen Umgang mit anvertrauten Daten, die Würde des Menschen verletzt. Die Würde des Menschen zu beachten, ist die Aufgabe vom Datenschutz.

Personenbezogene Daten

Alle Daten, anhand derer ich eine Person identifizieren kann, sind zu schützen. Darunter fällt z.B.: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bilder, Unterschriften.

Besonders schützenswerte Daten

Die folgenden Daten sind besonders zu schützen: Politische Einstellung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Sexuelle Neigung, Religionszugehörigkeit, ethnische Herkunft und Gesundheitsangaben.

Rechte

Jedes Mitglied des Verbandes hat die folgenden Rechte:

- Sorgfältiger Umgang mit den Daten
- Auskunftsrecht – welche Daten liegen vor und wofür?
- Recht auf Löschung – wenn weder Zweck (Mitgliedschaft) noch Einwilligung vorliegen.
- Recht auf Berichtigung – Fehler sind zu korrigieren.
- Recht auf Widerspruch – eine Einwilligung kann zurückgezogen werden.
- Recht auf Datenübertragung – Mitnahme zu einem anderen Landesverband.

Verantwortung für den Datenschutz im Verband

Die Verantwortung für den Datenschutz trägt der Vorstand des Vereins. Helfen Sie ihm, dass innerhalb des Verbands angemessen mit dem Datenschutz umgegangen wird.

Ehrenamtliche Mitarbeit

Als ehrenamtliches Mitglied unterstützen Sie die Verbandsarbeit innerhalb Ihrer Funktion. Durch Ihre Bestellung erhalten Sie den Zugriff auf personenbezogene Daten der Mitglieder. Gehen Sie verantwortungsvoll mit diesem Vertrauen um. Damit der Vorstand in seiner Verantwortung angemessen agieren kann,

- vertraut er Ihnen
- hat er einen Datenschutzbeauftragten bestellt
- sensibilisieren wir Sie für das Thema Datenschutz
- verpflichtet er Sie zur Verschwiegenheit

Verschwiegenheit

Als Anlage finden Sie eine Verschwiegenheitserklärung, die alle ehrenamtlich Tätigen in Ihrer Gemeinschaft oder Ihrem Kreisverband, die mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, unterschreiben sollen. Diese Erklärungen sammeln Sie bitte in Ihrem Verantwortungsbereich.

Als Kurzfassung der Verschwiegenheitserklärung kann herausgestellt werden:

„Über alle Informationen, die Sie im Rahmen der Tätigkeit erhalten haben, für immer Still-schweigen zu wahren.“

Die Verschwiegenheit ist bei Ihnen sicherlich ein Selbstverständnis. Durch Ihre Schriftform bekommt die Verschwiegenheit eine besondere Wichtigkeit.

In der Verschwiegenheitserklärung des Verbandes verabreden Sie:

- die Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- dass diese für immer gilt
- über alle Belange innerhalb Ihrer Funktion im Verband reicht
- Sie nur, wenn der Verband sie entbindet oder sie aussagen müssen, nicht mehr an diese Verschwiegenheit gebunden sind.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hornemann
Geschäftsführer

Verpflichtungserklärung

für die Zusammenarbeit mit dem Verband Wohneigentum NRW e.V.

Ich bin heute durch die Gemeinschaft / den Kreisverband _____ zur Verschwiegenheit verpflichtet worden.

Ich wurde zum wesentlichen Inhalt der folgend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen über die Verschwiegenheitsverpflichtung belehrt und weiß, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit zeitlich unbegrenzt ist. Mir ist bewusst, dass sich die Verschwiegenheitsverpflichtung auf alle Kenntnisse von Tatsachen und Umständen erstreckt, die mir anvertraut oder bekannt werden. Verschwiegenheit habe ich gegenüber jedermann zu bewahren, soweit eine Aussprache zu einzelnen Vorgängen nicht auftragsmäßig, veranlasst ist.

Meiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen auch die mir im Rahmen meiner Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen, wirtschaftlichen, organisatorischen und steuerlichen Verhältnisse des Verband Wohneigentum NRW e.V. und seiner Mitarbeiter.

Über das Zeugnisverweigerungsrecht nach der Straf- und Zivilprozessordnung sowie nach der Abgabenordnung bin ich besonders belehrt worden. Ich werde diese Vorschriften beachten. Auch vor Behörden und Gerichten werde ich keine mir dienstlich anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände offenbaren, es sei denn, dass ich nach der Gesetzeslage aussagen muss.

Ein Exemplar dieser Verpflichtungserklärung ist mir ausgehändigt worden.

Verband / Gemeinschaft / Kreisverband

Mitarbeiter/-in

Ort, Datum

Unterschrift

Artikel 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten; die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- b) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- c) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

§ 52 Zivilprozessordnung Zeugenverweigerungsrecht

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
4. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(2) Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(3) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 383 Zivilprozessordnung Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
4. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
5. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
6. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;
7. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 384 Zivilprozessordnung

Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden;
3. über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.